



Abteilung 13

→ Umwelt und
Raumordnung

Referat Wasser-, Abfall- und
Tierschutzrecht

Bearb.: Mag. Marlene Reich-Trappl
Tel.: +43 (316) 877-3346
Fax: +43 (316) 877-3490
E-Mail: anlagenrecht@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-13684/2024-14

Graz, am 20.05.2026

Ggst.: lt. Verteiler; Wasserversorgungsanlage Wassergenossenschaft
Hönigtal, 8301 Hönigtal, Kirchweg 2, Genehmigungsverfahren,
Errichtung von zwei Schachtbrunnen mit Schutzgebietsanpassung
im Quellgebiet Paulitsch, Kundmachung

Kundmachung

Am 03.04.2018 hat die Mach & Partner ZT GmbH im Namen und Auftrag der Wassergenossenschaft Hönigtal um die nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung zweier Schachtbrunnen im Quellgebiet Paulitschquelle auf Gst. Nr. 336, KG Hönigtal, die Festlegung von zwei engeren Schutzgebieten für die Paulitschquelle auf den Gst.Nr: 336, 337, 353/3, alle KG Hönigtal und die Festlegung eines weiteren Schutzgebietes für die Paulitschquelle auf den Gst. Nr. 317, 335/1, 336, 337, 353/3, alle KG Hönigtal, angesucht.

Hierüber fand bereits am 11. Juli 2019 eine wasserrechtliche Bewilligungsverhandlung statt. Im Zuge dieser Ortsverhandlung wurden durch den hydrogeologischen Amtssachverständigen diverse Nachreichunterlagen gefordert.

Mit Eingabe vom 27.01.2026 wurden die geforderten Ergänzungsunterlagen durch die Mach & Partner ZT GmbH vorgelegt und wurde im Namen und Auftrag der Wassergenossenschaft Hönigtal um Weiterführung des Genehmigungsverfahrens angesucht.

Der Konsensantrag wurde wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Die Wassergenossenschaft Hönigthal ersucht um:

- die Festlegung von zwei Engeren Schutzgebieten für die Paulitschquellen auf den Gstnr. 336, 337, 353/3, alle KG Hönigthal;
- die Festlegung eines weiteren Schutzgebietes für die Paulitschquellen auf den Gstnr. 317, 335/1, 336, 337, 353/3, alle KG Hönigthal;
- die nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung zweier Schachtbrunnen im Quellgebiet Paulitschquellen auf Gstnr. 336, KG Hönigthal;
- die Festlegung von zwei engeren Schutzgebieten für die Gütlquellen auf den Gstnr. 646/2 und 647, alle KG Hönigthal;
- die Festlegung eines weiteren Schutzgebietes für die Gütlquellen auf den Gstnr. 646/2 und 647, alle KG Hönigthal;
- die Löschung der Quelle Gütl 5 auf dem Gstnr. 652/5, KG Hönigthal;
- Löschung der Krainquellen auf den Gstnr. 550/2, 568/1 und 569, alle KG Schafthal

Zur Erhebung des Sachverhalts im Rahmen des behördlichen Ermittlungsverfahrens wird eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 11. Juni 2026,

mit dem Zusammentritt **Gemeindeamt der Gemeinde Kainbach bei Graz, 8010 Graz, Hönigtaler Straße 2,**

um 11:30 Uhr

anberaamt.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2025
- §§ 9, 34, 99, 105 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

Verfahrensleiterin ist Frau Mag. Marlene Reich-Trapp

Wasserbautechnische Amtssachverständige ist Frau DI Stefanie Luegger

Hydrogeologischer Amtssachverständiger ist Herr Mag. Peter Reichl

Bitte beachten Sie!

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at) schriftlich während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr) oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden. Verspätete Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Unterlassene und verspätete Einwendungen haben den Verlust der Parteistellung zur Folge.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leitungsrechtes eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8011 Graz, und beim Gemeindeamt der Gemeinde Kainbach bei Graz zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Landeshauptmann
Der Abteilungsleiter-Stellvertreter i.V.

Mag. Marlene Reich-Trappl
(elektronisch gefertigt)